



Informationen zur Anrechnung von Berufsausbildungen/Berufstätigkeit auf Grundpraktikum und praktische Studiensemester

1. Anrechnung von Zeiten aus Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeit

1.1 Anrechnung von Zeiten auf das Grundpraktikum bzw. praktische Studiensemester

Gemäß § 9 APO THI i.V.m § 4 RaPO sowie Art. 63 BayHSchG können Studenten **auf Antrag** Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die anzurechnenden Kompetenzen (Lernergebnisse) müssen mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sein (§ 9 Abs. 4 APO THI).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann in Bachelorstudiengängen maximal die Hälfte der erreichbaren ECTS-Leistungspunkte betragen. (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 APO THI).

Laut § 3 Abs. 3 Nr. 4 RaPO obliegt der Prüfungskommission die Entscheidung über die Anrechnung von einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung. Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden (§ 9 Abs. 4 APO THI).

Die Frist für die Ablegung der Bachelorprüfung (§ 8 Abs. 3 RaPO) wird unter verpflichtender Mitzählung angerechneter praktischer Studiensemester bzw. angerechneter Fachsemester und abzüglich gewährter Urlaubssemester berührt.

Werden in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen anrechenbare Praxiszeiten studienbegleitend erworben, so soll der Antrag auf Anrechnung unverzüglich nach Absolvierung der gesamten Praxiszeiten gestellt werden (§ 9 Abs. 4 APO THI).

Für Dualstudierende gilt: Laut §17 Abs. 3 APO THI sind die Praxiszeiten beim Praxispartner abzuleisten. Das heißt, der Dualstatus entfällt, wenn Zeiten angerechnet werden, die nicht beim Praxispartner abgeleistet werden.

1.2 Prüfungen bei Anrechnung von Zeiten

Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. Die Prüfungen finden in der Regel am Ende des praktischen Semesters statt (§ 17 APO THI).

Die Anerkennung des praktischen Studiensemesters umfasst nicht automatisch die Prüfungen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Anrechnung dieser Veranstaltungen kann mit dem Antrag auf Anerkennung jedoch gestellt werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester bzw. auf die praktischen Studienabschnitte (=Grundpraktikum) soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs digital an das Service Center Studienangelegenheiten gestellt werden.

2.2 Antragsform

Den entsprechenden Antrag finden Sie zum digitalen Ausfüllen in ihren PRIMUSS Studierendenportal unter: Mein Studium > Anrechnung von Leistungen und berufspraktischen Zeiten.

Bei Dual-Studierenden benötigen wir zusätzlich die Zustimmung der Firma, dass eine Verkürzung der praktischen Zeiten genehmigt wird.

Bitte beachten Sie die im Primuss aufgeführten Hinweise.

3. Weiterstudium bei Anrechnung von Zeiten

Gemäß § 9 Abs. 6 APO THI erfolgen Anrechnungsentscheidungen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird. Daher kann das Studium bei Anrechnung von Zeiten in dem auf das jeweils angerechnete praktische Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester erst dann fortgesetzt werden, wenn ein solches geführt wird.

Da die praktischen Studienabschnitte in den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums abzuleisten sind, kann der Erlass – abgesehen von der Vergabe von Leistungspunkten – keine Auswirkung auf ein Vorrücken in ein nächst höheres Studiensemester haben.

Sobald ein Erlass erteilt wurde können keine Praktika selber Art (Grundpraktikum bzw. praktisches Studiensemester) mehr als Pflichtpraktika anerkannt und bestätigt werden. Es handelt sich somit jeweils um freiwillige Praktika.

4. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Auskünfte darüber, inwieweit der ganz oder teilweise Erlass von praktischen Studiensemestern Auswirkungen auf Ihre Ausbildungsförderung hat, erhalten Sie beim zuständigen Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, Hofmannstr. 27, 91052 Erlangen, Tel. 09131/8917 – 0. Da unter Umständen die Bezugsdauer gekürzt wird, auch wenn Sie bei Erlass des Praxissemesters wegen des fehlenden Studienangebots in dem Semester nicht unmittelbar weiterstudieren können, klären Sie alle Fragen in diesem Zusammenhang - bitte v.o.r Antragstellung!